OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351907/2/Bm

Datum:
Linz, 1. September 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, vertreten durch die B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 8. Mai 2026, GZ: BHVBSO-2025-327286/17-EE, betreffend Zuerkennung einer Leistung sozialer Hilfe in Form von Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen sowie Vorschreibung eines Kostenbeitrages nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 (Oö. SHG 1998)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als im Spruchpunkt IV. des angefochtenen Bescheides der Satz „Daher ist der Taschengeld-Richtsatz 2026 in Höhe von 196,78 Euro direkt aus den verbleibenden 20 % zu leisten." zu entfallen hat und anstelle dieses Satzes folgender Absatz eingefügt wird: *„Herr A__ ist gegenüber seiner Ehegattin unterhaltspflichtig, weshalb hinsichtlich des Kostenbeitrages der Ehegatten eine Teilung der Pension im Verhältnis 50 % zu 30 % erfolgt. Herrn A__ verbleiben 20 % der Nettopension."*

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. Mai 2026, GZ: BHVBSO-2025-327286/17-EE, wurde unter Spruchpunkt I. dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) ab 24. April 2026 Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen zuerkannt. Unter Spruchpunkt II. wurde dem Bf ab 24. April 2026 ein Kostenbeitrag unter Festsetzung von Freibeträgen vorgeschrieben. Im Spruchpunkt III. wurde bestimmt, dass die durch das Einkommen und Pflegegeld vom Bf nicht gedeckten Kosten vom Sozialhilfeverband Vöcklabruck ab 24. April 2026 übernommen werden. Im Spruchpunkt IV. wurde darauf hingewiesen, dass bezüglich des Einsatzes der eigenen Mittel zum aktuellen Zeitpunkt auf das beiliegende Berechnungsblatt verwiesen wird, das einen wesentlichen Bestandteil des Bescheides bildet. Gleichzeitig wurde bestimmt, dass für die ebenfalls im Heim befindliche Ehegattin, die über kein monatliches Einkommen verfügt, der Taschengeld-Richtsatz 2026 in Höhe von 196,78 Euro vom Bf direkt aus den verbleibenden 20 % der Nettopension des Bf zu leisten ist.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf durch seine Erwachsenenvertreterin innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, der Behörde sei, wie aus dem beigelegten Berechnungsblatt hervorgehe, ein Berechnungsfehler hinsichtlich der Höhe des Einsatzes eigener Mittel unterlaufen. Nach dem Konzept des § 324 Abs. 3 ASVG solle die Verpflegung des Unterhaltsberechtigten in einer der dort genannten Einrichtung nicht zu einer Minderung des Unterhaltsanspruches der gesetzlich unterhaltsberechtigten Angehörigen führen. Das werde erreicht, indem der auf den Sozialhilfeträger übergehende Anspruch von 80 % der Pension auf (hier) 50 % verringert und der „frei" gewordene Pensionsteil dem Unterhaltsberechtigten vorbehalten bzw. unmittelbar ausbezahlt werde. Im Ergebnis trete der Sozialhilfeträger daher zu Gunsten der unterhaltsberechtigten Angehörigen zurück, um deren Unterhaltsanspruch zu sichern. Der Verweis, dass der Bf einen Kostenbeitrag von 80 % der Pension entrichten müsse, davon 50 % als Kostenbeitrag für den Bf und 30 % für C__ herangezogen würden, und in weiterer Folge mit den dem Bf verbleibenden 20 % seinen Unterhaltspflichten durch Zahlung eines Betrages in Höhe des Sozialhilfe-Taschengeldes an seine Ehegattin nachzukommen habe, sei daher verfehlt. Vielmehr müsse die belangte Behörde gemäß § 324 Abs. 3 ASVG betreffend den Bf einen Kostenbeitrag aus seinem monatlichen Einkommen von 50 % (konkret: 1.432,46 Euro) festsetzen. Aus dem verbleibenden Pensionsanteil von 50 % habe der Bf seiner Unterhaltspflicht nachzukommen. Gemäß § 5 Abs. 2 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 seien 20 % der Pension dabei nicht zu berücksichtigen und müssten daher beim Bf verbleiben (hier: 572,98 Euro). Der restliche Pensionsteil (hier: 859,48 Euro) sei für den Unterhalt der Ehegattin heranzuziehen. Da laufende Unterhaltszahlungen vom

Bf in Höhe des Sozialhilfe-Taschengeldes direkt an seine Ehegattin geleistet würden, seien diese von diesem restlichen Pensionsteil in Abzug zu bringen, sodass im Rahmen der Unterhaltspflicht ein Kostenbeitrag in Höhe von 662,70 Euro vom Bf an den Sozialhilfeverband Vöcklabruck abzuführen sei. Die Teilung des Pflegegeldes gemäß § 13 BPGG sei unstrittig und werde daher nicht weiter berücksichtigt. Der Verweis im belangten Bescheid, dass Unterhalt in Höhe des Taschengeld-Richtsatzes von 196,78 Euro vom Bf direkt aus den ihm verbleibenden 20 % der Pension zu leisten sei, sei vor dem Hintergrund obigen Vorbringens verfehlt und führe zu einer falschen Berechnung des zu entrichtenden Kostenanteiles an den Sozialhilfeverband Vöcklabruck. C__ verfüge außer dem Unterhaltsanspruch gegen den Ehegatten über keinerlei Einkünfte. Zur Deckung ihrer persönlichen Bedürfnisse stehe ihr zumindest gemäß § 63 Oö. SOHAG eine Leistung in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende (konkret für 2026: 196,78 Euro) grundsätzlich zu. Aufgrund des bestehenden Unterhaltseinkommens könne eine derartige Leistung seitens der Sozialhilfe nicht gewährt werden, sodass dieser Sockel-Unterhalt direkt vom Bf an die Ehegattin auszuzahlen sei und gleichzeitig kostenbeitragsmindernd wirke.

Es werden daher die Anträge gestellt, in der Sache selbst zu entscheiden, in eventu die Punkte II. und IV. des angefochtenen Bescheides gemäß § 28 Abs. 3 und 4 VwGVG mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen.

3. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 9. Juni 2026 wurde diese Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da sich daraus bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Parteien überdies keinen Antrag gestellt haben, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Eingabe vom 12. September 2025 wurde vom Bf ein Antrag auf soziale Hilfe in Form von Hilfe zur Pflege und Hilfe in stationären Einrichtungen gestellt. Diesem Antrag wurde mit dem angefochtenen Bescheid stattgegeben und hat der Träger des Alten- und Pflegeheimes der D__ für den Bf eine Hilfeleistung in seiner Einrichtung in , E-Straße, ab 24. April 2026 zugesichert.
Der Bf ist in aufrechter Ehe mit C__, welche sich bereits seit 6. Oktober 2025 im Alten- und F__ zur Pflege befindet. Die Ehegattin des Bf verfügt über kein Einkommen aus einer Pension und wurde aus diesem Grund durch den Bf eine monatliche Unterhaltszahlung in Höhe von 898,46 Euro bzw. im April 2026 in Höhe von 694,60 Euro als Kostenbeitrag an den Sozialhilfeverband Vöcklabruck

geleistet. Der Taschengeld-Richtsatz 2026 wurde bislang von der Unterhaltsleistung abgezogen und direkt durch den Ehegatten an C__ überwiesen. Der Bf ist sozialversichert bei der Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) und erfolgen hierüber die Ruhegenuss-Zahlungen in Höhe von monatlich 2.864,92 Euro. Der Bf ist gegenüber seiner Ehegattin unterhaltspflichtig. Der Bf erhält Pflegegeld der Stufe 4 in Höhe von 888,50 Euro. Mit Schreiben der BVAEB erfolgte die Zusicherung der Pflegegeldteilung gemäß § 13 Abs. 1 BPGG im Ausmaß von 80 %. Die Überweisung der 80 % in Höhe von 710,80 Euro erfolgt monatlich direkt an den Sozialhilfeverband Vöcklabruck. Der Bf erhält ein Pflegegeld-Taschengeld in Höhe von 59,36 Euro (10 % des Pflegegeldes der Stufe 3) sowie die im Bescheid unter Spruchpunkt II. festgesetzten Freibeträge, nämlich 20 % der Nettopension [572,98 Euro] (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge), Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) und, wie bereits ausgeführt, 10 % des Pflegegeldes der Stufe 3.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt und dem Vorbringen des Bf.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 (Oö. SHG 1998) lauten:

„§ 9
Einsatz der eigenen Mittel, Kostenbeitrag

(1) Die Leistung sozialer Hilfe hat unter Berücksichtigung des Einkommens der hilfebedürftigen Person, bei sozialer Hilfe zur Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, zu erfolgen, es sei denn, dies wäre im Einzelfall mit der Aufgabe sozialer Hilfe unvereinbar oder würde zu besonderen Härten führen.
(2) Für Leistungen sozialer Hilfe in Form von persönlicher Hilfe (§ 12) haben Hilfebedürftige einen angemessenen Kostenbeitrag zu entrichten. Die Leistung persönlicher Hilfe, auf die kein Rechtsanspruch besteht, kann mit Ausnahme der Familienhilfe (Abs. 2a) von einem angemessenen Kostenbeitrag von der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattin bzw. von dem im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder von der im gemeinsamen Haushalt lebenden eingetragenen Partnerin bzw. dem im gemeinsamen Haushalt lebenden eingetragenen Partner abhängig gemacht werden, soweit die Kosten nicht von der Hilfeempfängerin bzw. dem Hilfeempfänger getragen werden. Der Kostenbeitrag kann die Höhe eines kostendeckenden Entgelts erreichen; bei der Bemessung ist insbesondere auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und auf die sonstigen Sorgepflichten des Kostenbeitragspflichtigen Bedacht zu nehmen. *(Anm: LGBl. Nr. 82/2020)*
(2a) Die Bemessung des Kostenbeitrags für persönliche Hilfe in Form der Familienhilfe kann unter Berücksichtigung des Einkommens von im gemeinsamen Haushalt mit der Hilfeempfängerin bzw. dem Hilfeempfänger lebenden volljährigen Personen, die durch die Leistung der Familienhilfe begünstigt werden, erfolgen. Das Einkommen des anderen Elternteils oder einer sonstigen obsorgeberechtigten Person ist dabei stärker zu berück-

sichtigen als das Einkommen sonstiger im gemeinsamen Haushalt lebenden volljährigen Personen. *(Anm: LGBl. Nr. 82/2020)*
(3) Für persönliche Hilfe in Form von Beratung darf kein Kostenbeitrag verlangt werden. Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Ausnahmen von der Kostenbeitragspflicht bestimmen, wenn dadurch den Zielen sozialer Hilfe besser entsprochen wird.
(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Einsatz der Mittel und über den Kostenbeitrag zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln:
1. inwieweit Einkommen Hilfebedürftiger sowie des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährte oder eingetragene Partnerin bzw. eingetragener Partner) nicht zu berücksichtigen ist, wobei auf die Ziele dieses Landesgesetzes und vergleichbare Regelungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) Bedacht zu nehmen ist;
2. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß für persönliche Hilfe Kostenbeiträge zu leisten sind.

(Anm: LGBl. Nr. 39/2018)

§ 11
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Leistung sozialer Hilfe erfolgt insbesondere durch
1. persönliche Hilfe,
2. Geld- oder Sachleistungen,
3. Hilfe in stationären Einrichtungen.

(2) Aufgabe der regionalen Träger sozialer Hilfe ist es auch, im Zusammenhang mit sozialer Hilfe gemäß Abs. 1 Z 3 Kosten einer einfachen Bestattung eines Menschen insoweit zu übernehmen, als sie nicht aus dem Nachlass getragen werden können, Dritte zu deren Tragung verpflichtet sind und eine Vorsorge zu Lebzeiten nicht möglich oder zumutbar war. *(Anm: LGBl. Nr. 39/2018)*
(Anm: LGBl. Nr. 74/2011)

§ 15
Hilfe in stationären Einrichtungen

Soziale Hilfe kann mit Zustimmung der hilfebedürftigen Person (ihres gesetzlichen Vertreters) durch Unterbringung, Verpflegung sowie Betreuung und Hilfe in den individuellen Bedürfnissen der hilfebedürftigen Person entsprechenden Heimen (§ 63, § 64) geleistet werden. Andere Rechtsvorschriften über die Unterbringung von Personen in derartigen Einrichtungen werden hiedurch nicht berührt."

5.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 (Oö. SHV) lauten:

„§ 4
Einkommen

(1) Als Einkommen gilt, wenn im Folgenden nichts anderes bestimmt ist insbesondere:

1. bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 des Einkommensteuergesetzes 1988 - EStG 1988 (Bruttobezüge), abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer;
2. bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ohne Abzug der Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988), der Sanierungsgewinne (§ 36 EStG 1988), der Freibeträge nach §§ 104 und 105 EStG 1988 und des Gewinnfreibetrags (§ 10 EStG 1988), abzüglich der festgesetzten Einkommensteuer; sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid enthalten, sind sie im Sinn der Z 1 hinzuzurechnen;
3. bei pauschalierten Land- und Forstwirten 70% des jeweils geltenden Versicherungswertes;
4. alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die auf Grund eines Rechtsanspruchs gewährt werden;
5. das Kinderbetreuungsgeld und die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, gelten als Einkommen der anspruchsberechtigten Person.

(Anm: LGBl. Nr. 141/2001, 128/2009, 33/2011, 96/2013, 2/2018)

(2) Abweichend von Abs. 1 Z 4 gelten folgende Einkünfte nicht als Einkommen im Sinn des Abs. 1:

1. Leistungen aus dem Grund einer Behinderung;
2. Pflegegeld, soweit nichts anderes bestimmt ist;
3. Familienbeihilfe, soweit es sich nicht um einen Aufenthalt in einer stationären Einrichtung handelt;
4. Unterhaltsleistungen für Kinder.

(Anm: LGBl. Nr. 33/2011)

§ 5
Einsatz der eigenen Mittel, Freibeträge

(1) Entfallen (Anm: LGBl. Nr. 75/2011)

(2) Bei Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen sozialer Hilfe durch Hilfe in stationären Einrichtungen (§ 17 Abs. 2 Z 2 des Oö. SHG 1998) sind folgende Einkünfte nicht zu berücksichtigen:

1. 20% einer allfälligen Pension, Rente oder anderer Ruhe- oder Versorgungsgenüsse (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) oder Familienbeihilfe und
2. die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) und
3. der vom Anspruchsübergang gemäß § 13 Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, nicht erfasste Betrag.

(Anm: LGBl. Nr. 128/2009, 33/2011, 106/2012, 96/2013)

(3) Wenn der Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG vor dem Monat Mai 1996 erfolgte, beträgt der anrechnungsfreie Betrag gemäß Abs. 2 Z 3 20 % des Betrags des Pflegegeldes der Stufe 3. Für Personen, deren Anspruchsübergang auf der Grundlage des Oö. Pflegegeldgesetzes vor dem Monat September 1996 erfolgte, gilt Entsprechendes.

(Anm: LGBl. Nr. 96/2013)

(4) Entfallen (Anm: LGBl. Nr. 106/2012)

(5) Von Hilfeempfängern, die im Jänner 1997 nach den Bestimmungen des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201/1996, eine Vorschußzahlung erhalten haben,

kann zur Sicherung des Einsatzes der eigenen Mittel für den Monat, in dem der Grund des Wegfalles der Pension (Rente) eintritt, eine entsprechende Vorschußleistung verlangt werden.
(6) Bei der Festsetzung des Ausmaßes von Leistungen sozialer Hilfe ist ein Schmerzengeld gemäß §1325 ABGB nicht zu berücksichtigen. *(Anm: LGBl. Nr. 96/2013, 80/2018)*"

5.1.3. § 324 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - ASVG lautet:

„Wird ein Renten(Pensions)berechtigter auf Kosten eines Trägers der Sozialhilfe oder auf Kosten eines Trägers der Jugendwohlfahrt in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geisteskranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung bzw. außerhalb einer dieser Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder von einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle verpflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Rente bzw. Pension (einschließlich allfälliger Zulagen und Zuschläge) bis zur Höhe der Verpflegskosten, höchstens jedoch bis zu 80 vH, wenn der Renten(Pensions)berechtigte aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung für den Unterhalt eines Angehörigen zu sorgen hat, bis zu 50 vH dieses Anspruches auf den Träger der Sozialhilfe oder auf den Träger der Jugendwohlfahrt über; das gleiche gilt in Fällen, in denen ein Renten(Pensions)berechtigter auf Kosten eines Landes im Rahmen der Behindertenhilfe in einer der genannten Einrichtungen oder auf einer der genannten Pflegestellen untergebracht wird, mit der Maßgabe, daß der vom Anspruchsübergang erfaßte Teil der Rente (Pension) auf das jeweilige Land übergeht. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um je 10 v. H. dieses Anspruches. Der vom Anspruchsübergang erfaßte Betrag vermindert sich in dem Maß, als der dem unterhaltsberechtigten Angehörigen verbleibende Teil der Pension (Rente) zuzüglich seines sonstigen Nettoeinkommens (§ 292 Abs. 3) den jeweils geltenden Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb nicht erreicht. Die dem Renten(Pensions)berechtigten für seine Angehörigen zu belassenden Beträge können vom Versicherungsträger unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden."

5.2. Gegenständlich wendet sich der Bf ausschließlich gegen die Spruchpunkte II. und IV. was die Höhe des Einsatzes eigener Mittel betrifft, im Konkreten wird bemängelt, dass vom Bf ein Betrag in Höhe von 196,78 Euro (Taschengeld) aus den ihm verbleibenden 20 % der Pension an die Ehegattin zu leisten ist.

Vorweg ist auszuführen, dass der Bf jedenfalls gegenüber seiner Ehegattin unterhaltspflichtig ist, da diese über kein Einkommen verfügt. Dies wird vom Bf auch nicht bestritten. In der Beschwerde wird diesbezüglich auf § 324 Abs. 3 ASVG verwiesen, der auf bestehende Unterhaltspflichten bei der Berechnung des Kostenbeitrages für ein Altenheim Bezug nimmt. Gegenständlich ist zwar der Bf nicht ASVG-versichert, sondern erfolgt die Ruhegenuss-Auszahlung über die BVAEB, allerdings kann die Bestimmung des § 324 Abs. 3 ASVG in analoger Anwendung herangezogen werden. Demnach soll die Verpflegung des/der Unterhaltsverpflichteten in einer der dort genannten Einrichtung nicht zu einer Minderung des Unterhaltsanspruches der gesetzlich unterhaltsberechtigten Angehörigen führen

und wird das erreicht, indem der auf den Sozialhilfeträger übergehende Anspruch von 80 % der Pension auf 50 % verringert und der freigewordene Pensionsteil dem Unterhaltsberechtigten vorbehalten bzw. unmittelbar ausbezahlt wird (vgl. Initiativantrag 147/A zur 9. ASVG-Novelle, 517 BlgNR 9. GP 95 zu § 324). Daraus ist zu folgern, dass der Sozialhilfeträger zu Gunsten der unterhaltsberechtigten Angehörigen zurücktritt, um deren Unterhaltsanspruch zu sichern. Für den gegenständlichen Fall heißt dies, dass bezüglich des dem Sozialhilfeträger zustehenden Anspruches von 80 % der Pension des Bf eine Pensionsteilung zu Gunsten der unterhaltsberechtigten Ehegattin vorzunehmen sein wird (Verhältnis 50 % zu 30 %). Im Ergebnis bedeutet das, dass der Bf aus seiner Pension an den Sozialhilfeverband als Kostenbeitrag 50 % und als Beitrag für die Ehegattin 30 % (= der ihr zustehende Unterhalt) zu leisten hat. Da anders als nach dem ASVG hinsichtlich des Ruhegenussanspruches des Sozialhilfeträgers die für die BVAEB geltenden Bestimmungen keine Legalzession statuieren, wird entweder der vom Bf und seiner Ehegattin zu leistende Kostenbeitrag (mittels Dauerauftrages) zu überweisen oder der BVAEB die Bevollmächtigung für eine direkte Anweisung an den Sozialhilfeverband zu erteilen sein. Der im Spruchpunkt II. angeführte Freibetrag von 20 % der Nettopension (572,98 Euro) bleibt für den Bf bestehen. Spruchpunkt II. war nicht abzuändern bzw. zu beheben, da darin nur die (richtig festgesetzten) Freibeträge festgehalten wurden und diesbezüglich auch das Berechnungsblatt richtige Beträge aufweist.

Was die Unterhaltszahlung an die Ehegattin des Bf betrifft, ist festzuhalten, dass diese Unterhaltsleistung nach § 4 Oö. SHV als Einkommen gilt und somit unter die Kostenbeitragsregelung nach § 9 Oö. SHG 1998 fällt. Allerdings ist dieses Einkommen nicht von der Freibetragsregelung des § 5 Oö. SHV erfasst. Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf eine allfällige Pension, Rente oder andere Ruhe- oder Versorgungsgenüsse oder Familienbeihilfe sowie auf Pflegegeld. Der dem Bf zustehende Freibetrag von 20 % der Pension gilt für die Ehegattin des Bf nicht. Zu Recht wird vom Bf darauf hingewiesen, dass eine Leistung nach dem Oö. SOHAG (gemeint wohl: § 7 Abs. 7 Oö. SOHAG) nicht zur Anwendung gelangen kann. Ob ein Fall des § 9 Abs. 1 Oö. SHG 1998 (Vorliegen einer besonderen Härte bei Leistung des Kostenbeitrages) vorliegt, der zu einer Verminderung des Kostenbeitrages (und damit zu einem Taschengeldäquivalent) führt, wird von der Behörde in einem gesonderten Verfahren zu prüfen sein.
In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach Ansicht des LVwG Oö. bei dieser Prüfung auch auf vorhandene Vermögenswerte Bedacht zu nehmen ist, da es dabei um die Frage einer möglichen Reduzierung des Kostenbeitrages aus berücksichtigungswürdigen Gründen geht und nicht um den Beitrag zu einer Leistung sozialer Hilfe, der vom Vermögensschutz des § 330a ASVG umfasst ist.

Im Ergebnis ist für die Kostenbeiträge der Ehegatten G__ für die Leistung sozialer Hilfe in der stationären Einrichtung Alten- und Pflegeheim der D__ eine Teilung der

dem Bf zustehenden Pension im festgesetzten Ausmaß vorzunehmen. Dem Bf steht der Freibetrag nach § 5 Abs. 2 Oö. SHV zu; die Berechnung des Freibetrages von 20 % der Nettopension erfolgt von der vollen Pensionsleistung. Die von der Behörde im Spruchpunkt IV. angesprochene Leistung des Bf in Höhe von 196,78 Euro aus dem ihm gebührenden Freibetrag von 20 % der Pension hat nicht zu erfolgen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier